

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Per Postzustellungsurkunde

Firma
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Monika Steingaß
msteingass@donnersberg.de

Tel. 06352 710-143

Fax 06352 710-232

Büro 225

Unser Zeichen: 7/5610-01/95 ABO Wind
WEA 1

Ihr Zeichen:

Datum: 18.04.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) und anderer Gesetze

Genehmigung vom 30.03.2023, Az.: 7/5610-01/95 nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer max. Gesamthöhe von 245,5 m vom Typ Nordex N163/5.7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einem Rotordurchmesser von 163 m im Rahmen des Windparks Dörnbach in der Gemarkung Dörnbach, Flurstück-Nr. 1564 (WEA 01), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

hier: Änderungsbescheid zu einer Nebenbestimmung, Ergänzung der Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigungsbescheid vom 30.03.2023, Az.: 7/5610-01/95 ABO Wind WEA 1, wurde Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer max. Gesamthöhe von 245,5 m vom Typ Nordex N163/5.7 mit einer Nennleistung von 5,7 MW und einem Rotordurchmesser von 163 m im Rahmen des Windparks Dörnbach in der Gemarkung Dörnbach, Flurstück-Nr. 1564 erteilt.

Zum o.g. Genehmigungsbescheid ergeht durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Anwendung des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes von Rheinland-Pfalz (LVwVfG), § 45 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -jeweils in der derzeit geltenden Fassung- folgender

I. ÄNDERUNGSBESCHIED

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 30.03.2023, Az.: 7/5610-01/95 ABO Wind WEA 1, wird hinsichtlich der Nebenbestimmungen zum

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZY · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

Immissionsschutz (Abschnitt „Sonstiges“) wie folgt geändert:

Ziffer: **Änderung:**

II.I.22) Die Ziffer 22 wird gestrichen und die Nebenbestimmung erhält folgende Neufassung (Spiegelstrich 3 entfällt):

22. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem „IDD.Blade der Fa. Wölfel“ ausgerüstet sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der Windenergieanlagen gewährleistet wird.
 - Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.

IV.

(Begründung) Im Abschnitt „Umweltverträglichkeitsprüfung“ wird nach dem 3. Textabsatz, nach den Worten: „des Ingenieurbüro Bischoff und Partner GbR, Staatsstraße 1, 55442 Stromberg vom August 2021 vorgelegt.“, Folgendes eingefügt:

„Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des Ingenieurbüros Bischoff & Partner dargestellt.

Standort des Vorhabens

Die geplante Windenergieanlage soll im Naturraum Saar-Nahe-Berg- und Hügelland, westlich des Donnersberges, in der Gemarkung Dörnbach, Stadtteil der Stadt Rockenhausen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzerland im Donnersbergkreis errichtet und betrieben werden.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) befindet sich die geplante Windenergieanlage in einem „landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft“ (MDI 2008). Der Standort stellt jedoch kein Ausschlussgebiet für Windenergienutzung dar, da sich im betroffenen Bereich keine besonderen Schutzgebiete befinden.

Vorraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen an einem Standort ist, dass dort ein Verbund von mindestens drei Anlagen möglich ist. Vorliegend ist ein räumlicher Zusammenhang durch die Nähe der Anlage zu den drei bestehenden Anlagen in der Gemarkung Imsweiler (Windpark Imsweiler) gegeben.

Der erforderliche Mindestabstand von 900m von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorf-, Misch- und Kerngebieten (Vierte Änderung des Landesentwicklungsprogrammes LEP IV vom 17.01.2023) wird bei der geplanten Anlage nicht überschritten.

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Vorranggebiet noch in einem Ausschlussgebiet für Windenergienutzung nach dem Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz 2012 mit Teilfortschreibungen in den Jahren 2014, 2016 und 2018 (PGW 2012). Die Planung der Windenergie obliegt somit den Kommunen. Im Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen (heute Nordpfälzer Land) ist der Bereich in dem sich die geplante Anlage befindet als Sondergebiet für Windenergie (in Abhängigkeit von Flugplatzrunde) ausgewiesen (VG ROK 2016).

Somit wird das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu Konflikten mit bestehenden und geplanten Nutzungen des Gebietes führen.

Die geplante Anlage soll im waldnahen Offenland errichtet werden, wobei für die mit dem Vorhaben verbundenen Infrastrukturflächen, teilweise auch Waldrandflächen und Baumreihen beansprucht werden. Die Anlage selbst liegt ca. 371m ü.NHN auf einem Sporn, welcher nach Norden zum Wetzenbach und nach Südost zum Felsbach hin entwässert. Der nähere Radius des Vorhabens ist überwiegend ackerbaulich geprägt, im näheren Umfeld liegen außerdem Grünland, Laub- und Nadelwälder. Außerdem liegen die Ortslagen Dörrmoschel, Dörnbach, Imsweiler, Gundersweiler, Spreiterhof und Felsberghof, sowie die Kreisstraße K 6 und die Landesstraße L 386 im weiteren Umfeld.

Physische Merkmale des gesamten Vorhabens

Das Vorhaben umfasst Bau und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163, Nennleistung 5,7 MW mit 163 m Rotordurchmesser und 164 m Nabenhöhe, sowie einer Gesamthöhe von 245,5 m. Ihre Hauptbestandteile sind ein Stahlbetonfundament, ein Hybridturm, eine Gondel mit Maschinenhaus und der Rotor. Zu verwendende Farben sind lichtgrau (RAL 7035) mit verringerten Glanzgraden und rote Markierungen (RAL 3020).

Es werden zudem diverse Infrastrukturflächen benötigt. Dazu gehören Fundament-, Kranstell- und Hilfskranflächen sowie ein Wegeanschluss für die Zufahrt. Diese Flächen sollen mit Auf- und Abtragsböschungen bis zu ca. 4,4 m Höhe profiliert werden. Außerdem muss eine Zuwegung von der WEA 3 des Windparks Imsweiler bis zur WEA 1 des Windparks Dörnbach ausgebaut werden. Desweiteren sind für den Bau dauerhaft gehölzfrei zu haltende Kranmontageflächen nötig. Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtflächenbeanspruchung von 12.251 m².

Die geschätzte Bauzeit beträgt 4 bis 6 Monate, wobei die notwendigen Rodungsarbeiten im Winter erfolgen sollen. Nach einer voraussichtlichen Laufzeit von 25 Jahren sollen die beanspruchten Flächen zurückgebaut und die ursprüngliche Nutzung wieder hergestellt werden.

Wichtigste Merkmale der Betriebsphase

Das Vorhaben dient der Erzeugung elektrischer Energie, wobei die Gesamtleistung 5,7 MW betragen soll. Der drehbare Rotor überstreicht dabei eine Fläche von 21.253 m².

Abschätzung der zu erwartenden Rückstände und Emissionen und des erzeugten Abfalls nach Art und Qualität

Der zu erwartende Schallleistungspegel beträgt 107,2 dB. Abhängig von Witterung und Tageszeit können Lichtreflexionen und Schattenwurf entstehen. Die Anlage muss als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“(AVV).

Es ist von folgenden Mengen ungefährlicher Abfälle auszugehen:

- 30m³ PE-Folie
- 100m² Pappe
- 50m² Papierreste (Papiertücher)
- Bis zu 500kg Holz
- 2m³ Styropor

- 5kg Teppichreste
- Bis zu 30kg Kabelreste
- 1kg Kabelbinderreste
- 30kg Verpackungsmaterial
- 20kg haushaltsähnliche Abfälle
- 10kg Putzlappen mit Fett- u. Ölresten
- Altfarben, Spraydosen, Dichtmittel

Zudem wird von einem Entsorgungsbetrieb eine Toilette aufgestellt.

Es werden voraussichtlich folgende Mengen wassergefährdender Stoffe anfallen:

- Ca. 300l Kühlflüssigkeit
- Insgesamt 115kg Fett
- Ca. 5l Mineralisches Öl
- Ca. 700l synthetisches Öl
- Ca. 2000l Transformatoröl
- 6x 22l + 3x 11l synthetisches Öl

Während der Bauphase, bei Wartungen und im Fall einer Havarie besteht grundsätzlich das Risiko, dass diese Schadstoffe in Boden und Grundwasser gelangen.

Relevante Alternativen

Da sich die geplante WEA innerhalb von einem, im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen, Sondergebiet für Windenergienutzung befindet, entspricht sie den planungsrechtlichen Vorgaben. Eine Berücksichtigung von Naturschutzaspekten ist somit bereits durch die Ausweisung des Sondergebietes im FNP und die Auswahl dieses Standortes für das Vorhaben, erfüllt.

Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der möglichen Auswirkungen, sowie der Maßnahmen um diese zu verringern bzw. zu vermeiden

Im Rahmen dieser Prüfung werden die erheblichen Auswirkungen des zuvor beschriebenen Vorhabens auf die, in §2 Abs. 1 UVPG genannten, Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 3 S. 1 UVPG)

1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Der Mensch, insbesondere in Bezug auf sein Leben, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden stellt ein Schutzgut gem. §2 Abs. 1 Nr.1 UVPG dar. Für die Betrachtung dieses Schutzgutes sind insbesondere die für die Gesundheit des Menschen relevanten Aspekte von Bedeutung.

In der Umgebung der Windenergieanlage liegen im Nordwesten die Ortslage Dörrmoschel (ca. 1,3km entfernt), im Nordosten die Ortslage Dörnbach (ca. 1,5 km entfernt) und im Südosten die Ortslage Gundersweiler (ca. 1,8 km entfernt). Außerdem befinden sich die Siedlungen Felsberghof und Spreiterhof im Südwesten. (ca. 1,6 km entfernt). Im Untersuchungsgebiet des Vorhabens (1,5km um geplante WEA) sind bereits die drei Windenergieanlagen des Windpark Imsweiler vorhanden.

Im Gutachten wird treffend dargestellt, dass diese Ortslagen und die zugehörigen Grünflächen und deren Wohn- und Wohnumfeldfunktion eine wichtige Erholungswirkung haben. Davon abgesehen befinden sich im Untersuchungsgebiet nahezu keine Einrichtungen die Sport, Freizeit oder Erholung dienen. Die Bedeutung des Gebietes in Bezug auf Freizeit- und Erholungsfunktion wird hier, ebenfalls zutreffend, als gering bis mittel eingeordnet.

Hinsichtlich der projektbedingten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Wohnfunktion sind vor allem mögliche Lärmbelastigungen und Schattenwurf von Bedeutung.

Bezüglich Lärm sind in der TA Lärm Immissionsrichtwerte festgelegt. Vom Antragsteller wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch ein „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Dörnbach“, Bericht-Nr. 4687-21-L1 des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz – IEL GmbH, 26603 Aurich, belegt, dass die Einhaltung dieser Richtwerte sichergestellt wird.

Die Einhaltung der TA Lärm wird durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt „Lärm“ verbindlich geregelt.

Ferner ist die Beeinträchtigung durch Schattenwurf oder Reflexionen zu berücksichtigen. Durch die Verwendung von matten, nicht reflektierenden Farben und Reflexionsarmen Materialien sollen jegliche Lichtreflexionen vermieden werden, sodass hiervon keine Beeinträchtigungen ausgehen können. Der Mindestabstand von 900 m von Windenergieanlagen zu Wohngebieten (Vierte Änderung des Landesentwicklungsprogrammes LEP IV vom 17.01.2023) wird vorliegend eingehalten. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine Schattenwurfberechnung („Berechnung der Rotorschattenwurfdauer einer Windenergieanlage am Standort Dörnbach“ der IEL GmbH, Aurich vom 31.05.2021, Bericht-Nr.: 4687-21-S1, festgestellt. Diese können durch entsprechende Maßnahmen gemieden bzw. vermindert werden. Als Maßnahme zur Minimierung ist bei der geplanten Anlage die Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen. Relevante Überschreitungen der Orientierungswerte der Schattenwurfzeiten sind somit nicht zu erwarten. In den Nebenstimmungen des Bescheides, im Abschnitt „Schattenwurf“ werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten festgelegt.

Auf diesen Grundlagen wird im Gutachten richtigerweise festgestellt, dass von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lärm und Licht bzw. Schattenwurf auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auszugehen ist.

Des Weiteren werden die Beeinträchtigungen während der Bauphase im Gutachten beschrieben, wobei zutreffend davon ausgegangen wird, dass diese als nicht erheblich eingestuft werden können.

Eine weitere Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Zur Verminderung dieser nachteiligen Auswirkung soll die Befeuern der WEA dem Stand der Technik entsprechend eingestellt werden. Da die Beeinträchtigung jedoch auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, sind entsprechende Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu leisten.

Wie zuvor bereits erwähnt, wird die ist das Gebiet um die geplante WEA eher unbedeutend für Freizeit und Erholung. Entsprechend gering sind auch die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Freizeit- und Erholungsfunktion.

Insgesamt betrachtet entstehen durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage, unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2. Schutzgut Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet teilt sich in Waldbestände, lineare Gehölzstrukturen, Gründland- und Ackerflächen von verschiedener Struktur, unterschiedlichem Alter und unterschiedlicher Bedeutung für Biotop- und Artenschutz.

Besonders bedeutend sind Wälder mit alten Baumbeständen nordwestlich des Wetzenbaches und im Süden, und an der „Elfenklamm“ im Südwesten. Weitere ältere Obstbäume stehen an den Hängen um den Wetzenbach. Eine alte Baum-Weide befindet sich im Grünland im Osten. Von mittlerer bis hoher Bedeutung sind Eichen- und Buchenmischbestände (unter 120 Jahre alt) sowie lineare Gehölzstrukturen und Obstbäume. Die übrigen Waldbestände sind von mittlerer, die Nadelforste von geringer bis mittlerer Bedeutung für Biotop- und Artenschutz.

Außerdem befinden sich im Gebiet verschiedene Schutzgebiete. So ist der Wetzenbach als bedingt naturnaher Mittelgebirgsbach nach § 30 BNatschG geschützt. Im Norden und Nordwesten liegen magere Flachland-Mähwiesen, welche ebenfalls nach § 15 LNatschG als Biotope geschützt sind.

Zudem wurden weitere Mager- und Glatthaferwiesen erfasst, welche ebenfalls die Kriterien des FFH-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und damit den Begriff gesetzlich geschützte Biotope erfüllen.

Artenärmere Grünlandnutzungen im Norden und eine mit Rindern beweidete Wiese im Süden sind von mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Ackerflächen und artenärmeren Grünlandnutzungen im Süden und südlich des Wetzembaches wird eine geringe Bedeutung zugeschrieben.

Durch die Maßnahme werden bau- und anlagenbedingt hauptsächlich Ackerflächen von geringer Bedeutung für Biotop- und Artenschutz beansprucht (Gesamtfläche ca. 10.955 m²). Es werden jedoch auch Gehölzstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung (ca. 551 m²), eine jüngere Baumreihe von mittlerer Bedeutung (ca. 114 m²) sowie Randbereiche von Grünlandflächen mittlerer Bedeutung (ca. 631 m²) beansprucht. Insgesamt wird somit eine Fläche von ca. 12.251 m² Biotop- und Nutzungstypen beeinträchtigt.

Um die Beeinträchtigung der Vegetation am geplanten Anlagenstandort zu reduzieren bzw. auszugleichen, werden baubedingte, temporär beanspruchte Ackerflächen und Grünlandbestände nach Bauende wiederhergestellt und auf den entstehenden Böschungen Grassäume entwickelt. Der verbleibende Kompensationsbedarf für die dauerhaft beanspruchten Gehölz- und Waldstrukturen und Ackerflächen muss durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Entsprechende Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgeführt. Sofern diese Maßnahmen den Vorgaben entsprechend umgesetzt werden, ist die Umweltverträglichkeit gegeben.

3. Schutzgut Tiere

3.1 Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung wurden im Untersuchungsgebiet 68 Vogelarten beobachtet, wovon 32 als Brutvögel eingestuft wurden. Zudem wurden 45 Horste gefunden, davon waren drei von Mäusebussarden und einer vom Rotmilan besetzt. Diese liegen in über 500 m Entfernung von der geplanten WEA. Eine Kennelanalyse ergab jedoch, dass der geplante WEA-Standort in einem Bereich mit geringer Rotmilanaktivität (grüner Bereich) liegt. Es konnten im näheren Umfeld der WEA gelegentlich Jagd- und Transferflüge beobachtet werden. Das Gebiet stellt weder ein überregional bedeutsames Rast-, Sammel-, Schlaf- oder Mauseugebiet dar, noch wurden windkraftsensible Rastvögel nachgewiesen. Es wurde ein unterdurchschnittlicher herbstlicher Vogelzug am Standort festgestellt. Mit 94 Rotmilanen und 4 Graureihern wurden zwei windkraftsensible Vogelarten auf dem Zug dokumentiert.

Unter den erfassten Brutvögeln befinden sich vielfach häufige und ubiquitäre Vogelarten. Daneben wurden die folgenden elf besonders planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen, welche Bestandteil einer Roten Liste (D, RLP), Arten des Anhangs I oder Artikel 4 der FFH-Richtlinie sind, als windkraftsensibel gelten oder einem strengen Schutz unterliegen und potenziell vom Vorhaben betroffen sein können: Feldlerche, Mäusebussard, Bluthänfling, Mittelspecht, Kleinspecht, Rotmilan, Wiesenschafstelze, Feldsperling, Grünspecht, Turteltaube und Star.

Als weitere windkraftsensible Arten ohne Vorhabensrelevanz wurden Graureiher, Schwarzstorch und Uhu festgestellt. Bei dem Gebiet handelt es sich nicht um ein landesweit bedeutsames Gebiet für Rastvögel. Das Gebiet stellt keinen regional oder überregional bedeutenden Vogelzugkorridor dar.

Durch die Errichtung der geplanten WEA kann es zu Verlust von Lebensraum und Individuen durch die Versiegelung und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen und den Betrieb der WEA (Kollisionen) kommen. Zudem können durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen entstehen.

Als Maßnahmen zum Schutz von Vögeln sind Bauzeitenregelungen in Gehölzbereichen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (LBP-Maßnahme V3), Bauzeitenregelungen in Offenlandbereichen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (LBP-Maßnahme V5), Ablenkflächen für Rotmilane (LBP-

Maßnahme V6) und die Abschaltung der WEA bei Feldarbeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan (LBP-Maßnahme V7) vorgesehen.

Im Gutachten wird dargestellt, dass sich das geplante Vorhaben auf die meisten Vogelarten nur geringfügig auswirkt. Für nicht windkraftempfindliche Vogelarten wird das Vorhaben laut Gutachten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben.

Auf Grund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenregelungen sind, wie im Gutachten beschrieben, baubedingte Verluste von Individuen nicht zu erwarten. Durch die anderen beiden Maßnahmen (Ablenkflächen für Rotmilane und Abschaltung der WEA bei Feldarbeiten) soll vermieden werden, dass das Tötungsrisiko für lokal brütende Rotmilane signifikant erhöht wird. Durch die geplante WEA wird im Gutachten von kleinräumig wirkenden Barriereeffekten für Zugvögel ausgegangen, welche sich lediglich auf Bereiche außerhalb regional oder überregional bedeutsamer Vogelzugkorridore erstrecken und keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für Zugvögel wird wegen des unterdurchschnittlichen Vogelzugs am Standort nicht ausgegangen.

Insgesamt ist u.a. auf Grund der geringen Bedeutung des Gebietes als Rast-, Sammel-, Schlaf- oder Mausergebiet und des unterdurchschnittlichen Vogelzuges im Gebiet nicht von signifikanten Beeinträchtigungen der Vögel im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht für das Vorhaben unter der Maßgabe der Durchführung der geplanten und in den Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Vögel eine Verträglichkeit.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen einer fledermauskundlichen Untersuchung 2020 wurden insgesamt mindestens 12 Fledermausarten erfasst. Von Zwergfledermaus und Fransenfledermaus wurde je ein Wochenstubenquartier in 1,9 km (Zwergfledermaus) und 3,1 km Entfernung zur geplanten WEA ermittelt.

Um die Zuwegung für die WEA herzustellen, muss eine Eschenreihe im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA beansprucht werden, welche potenzielle Quartiere für Fledermäuse aufweist und der Zwergfledermaus als Jagdgebiet dient. Zudem kommen am Anlagenstandort einige kollisionsgefährdete Fledermausarten regelmäßig vor. Durch die Errichtung der geplanten WEA kann es zu Verlust von Lebensraum und Individuen durch die Versiegelung und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen und den Betrieb der WEA (Kollisionen) kommen. Zudem können durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen entstehen.

Um Fledermäuse am Standort zu schützen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Fledermausfreundliche Betriebszeiten (LBP-Maßnahme V1) um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Arten zu verhindern.
- Fledermausfreundliche Beleuchtung (LBP-Maßnahme V2) zur Reduzierung von lichtinduzierten Störungen.
- Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen außerhalb der Sommerquartiere von Fledermäusen (LBP-Maßnahme V3)
- Kontrolle auf Vorkommen von Fledermausquartieren vor der Rodung (LBP-Maßnahme V4), um vor Tötung während der Baufeldfreimachung zu schützen.
- Ersatz von Fledermausquartieren durch Fledermauskästen (LBP-Maßnahme A1-CEF-Maßnahmen) um Quartierstrukturen zu kompensieren.

Außerdem beträgt der Abstand von unterer Rotor spitze zum Fundament 82,5 m und die WEA soll auf einer Ackerkuppe errichtet werden, wodurch zwischen der Rotorunterkante und den Baumwipfeln der deutlich tiefer liegenden Waldränder ein Abstand von über 50 m eingehalten wird. Leitstrukturen der Zwergfledermaus bleiben, laut Gutachten, trotz Entnahme der Eschenreihe im funktionalen Umfeld erhalten.

Durch die oben aufgeführten Maßnahmen, welche in den Nebenbestimmungen zum Schutz und Erhalt der Vorkommen von Fledermäusen niedergelegt sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Errichtung und Betrieb der WEA in diesem Gebiet ausgeglichen- bzw. vermieden werden. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

3.3 Weitere Arten

Im Vorhabensbereich befinden sich zwei Waldameisennester. Außerdem wurde das kleine Wiesenvögelchen auf einer Wiese südlich des geplanten Anlagenstandortes beobachtet.

Zudem werden im Gutachten einige Arten aufgeführt, welche gemäß ARTeFAKT (LfU 2021) in dem Gebiet gelistet sind. Von den meisten dieser Arten ist im Vorhabensgebiet jedoch, auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten, kein Vorkommen zu erwarten. Lediglich für Wildkatze und Luchs stellt der Standort ein potenzielles Streif- und Nahrungsgebiet dar.

Durch die Errichtung der geplanten WEA kann es zu Verlust von Lebensraum und Individuen durch die Versiegelung und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen und den Betrieb der WEA (Kollisionen) kommen. Zudem können durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen entstehen.

Um das Risiko solcher Beeinträchtigungen zu senken sind Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten vorgesehen. Die Ameisennester sollen durch Fachpersonen umgesiedelt werden (LBP-Maßnahme V8). Außerdem werden die Wiesen als Lebensraum für das Kleine Wiesenvögelchen überwiegend erhalten bzw. wiederhergestellt. (LBP-Maßnahmen S1, W2 und W3).

Für die anderen, nach ARTeFAKT (LfU 2021) gelisteten Arten wird im Gutachten von keinen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Somit sind hierfür keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Tierarten am geplanten Standort zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit zu bejahen.

3. Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet ist gegliedert in Wald und Offenland, wobei eine überwiegend intensive Nutzung vorliegt. Die biologische Vielfalt wird als mittel eingestuft, mit Ausnahme der südostexponierten Hänge mit Magerwiesen und älteren Gehölzbeständen. Diese weisen eine hohe biologische Vielfalt auf.

Die geplante Maßnahme wird wegen der bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchung zu einer vorübergehenden Verringerung der biologischen Vielfalt führen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird aber keine dauerhafte Verschlechterung der Biotoptypen herbeigeführt.

4. Schutzgüter Fläche und Boden

Im Untersuchungsgebiet im Umkreis von bis zu 500 m um den geplanten WEA –Standort befinden sich keine Siedlungen. Im Südwesten befinden sich bereits Windenergieanlagen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet sind in den Hanglagen überwiegend der Bodenart Lehm und auf den Höhenlagen sandigem Lehm zuzuordnen. Im Südosten und Südwesten geht der Boden in stark lehmigen Sand über. Die Ackerzahl liegt überwiegend bei >20 bis <= 40, im Bereich des Sattels im Südosten bei >60 bis <= 80, am Wetztenbach unter 20. Die Bodenübersichtskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz weist im Untersuchungsgebiet Bodenformengesellschaften mit überwiegend Regosol aus flachem löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über grusführendem Schluff

(Basislage) über tiefem Schuttschluff aus Silt und Tonstein (Karbon bis Rotliegend) aus. Das Tal des Wetzenbaches ist geprägt von vergleytem Kolluvisol aus lössreichem Kolluvialschluff (Holozän) mit Siltstein (Rotliegend). Die Mulden im Westen, Osten und Südosten sind charakterisiert von Kolluvisol aus lössreichem, kiesführendem Kolluvialschluff (Holozän) über sehr tiefem Ton (Tertiär) aus Silt- bis Tonstein (Karbon bis Rotliegend).

Die Funktion des Schutzgutes Boden ist geprägt durch das natürliche Ertragspotenzial, das Biotopentwicklungspotenzial, die Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt, Filter- und Puffervermögen und auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Insgesamt ist die Bodenfunktion als überwiegend mittel einzustufen, höher zu bewerten sind die Funktionen im Bereich der Täler und Mulden wegen des höheren Ertragspotenziales. Dies gilt hinsichtlich der Höhen im Südwesten aufgrund der höheren Standorttypisierung für die Biotopentwicklung.

Durch die WEA wird eine Fläche von ca. 4.602 m² dauerhaft versiegelt/teilversiegelt. Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Böden. Die Teilversiegelung von Zuwegungen und Kranstellflächen gehört zu den Minimierungsmaßnahmen. Ebenso die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege. Es kommt auch zu Auswirkungen durch Bodenabtrag und –auftrag im Umfang von ca. 2.210 m², sowie baubedingter Bodenverdichtung und damit Einschränkung der Bodenfunktionen. Die dauerhafte Versiegelung stellt eine gering erhebliche Beeinträchtigung des Bodens dar, die aber durch die Aufwertung von Bodenfunktionen und mit Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden kann und wird.

Als Minimierungsmaßnahmen werden für die Dauer der Bauarbeiten Tragschichten aufgebracht; die nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zurück gebaut werden.

Die sonstigen bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Bodenlockerung und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch Gründüngung bei Ackerflächen/ bzw. Ansaat bei Grünland wieder hergestellt und der bisherigen Nutzung wieder zugeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auf den Standort und die bauzeitlich beanspruchten Flächen begrenzt. Durch die o.g. Maßnahmen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen vorrangig vermieden und dort, wo dies nicht möglich ist, ausgeglichen. Dazu sind entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch ist die Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche gegeben.

5. Schutzgut Landschaft

Das geplante Vorhaben liegt in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft „Lichtenberg-Höhenrücken“. Die Anlage selbst liegt ca. 371m ü.NHN auf einem Sporn, welcher nach Norden zum Wetzenbach und nach Südost zum Felsbach hin entwässert. Der nähere Radius des Vorhabens ist überwiegend ackerbaulich geprägt, im näheren Umfeld liegen außerdem Grünland, Laub- und Nadelwälder. Besondere gliedernde Elemente sind lineare Waldaußenkanten, raumbildend mit linearen Gehölzen im Westen, Norden und Süden, lineare Gehölze entlang von Wegen und Hangkanten im Westen und Südosten, entlang des Wetzenbaches und hangparallel im Weidegrünland im Osten und punktuelle Einzelbäume im Grünland im Nordosten und Westen. Charakteristische naturnahe Elemente sind kleinflächig alte Baumbestände wie im Südwesten die Baumbestände an der „Elfenklamm“ mit einer markanten alten mehrstämmigen Eiche, ein Eichen-Buchenmischwald nordwestlich des Wetzenbaches und ältere Eichen- und Vogelkirschen-Bestände im Süden. Kulturhistorische Elemente sind Streuobstbestände, Bruchsteinmauerreste und magere Wiesen im Nordosten und Nordwesten. Untypische störende Elemente sind die technischen Bauwerke der vorhandenen Windenergieanlagen im Westen. Die geplante Zuwegung ist nicht als Rad- oder Wanderweg ausgewiesen. Östlich des geplanten Anlagenstandorts befindet sich in einer Entfernung von über 250 m eine Sitzbank mit abgewandter Blickrichtung nach Osten. Örtliche Wanderwege führen in einer Entfernung von über 320 m im Südosten vorbei.

Im Untersuchungsgebiet bis zu einer Entfernung von ca. 3,7 km setzt sich die offenlandbetonte Mosaiklandschaft „Lichtenberg-Höhenrücken“ nach Nordosten und Südwesten fort. Randbereiche

der offenlandbetonten Mosaiklandschaft „Moschelhöhen“ finden sich im Norden und Westen. Im Südwesten zieht sich die waldbetonte Mosaiklandschaft „Westliche Donnersbergrandhöhen“ entlang, an die sich im Osten das „Alsenztal“ als Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge anschließt.

Vorhandene Windparks finden sich im Landschaftsraum „Lichtenberg-Höhenrücken“. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“ liegt östlich in einer Entfernung von über 2,6 km.

Durch das Bewertungsverfahren der Kompensationsverordnung lassen sich die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Landschaftsräume in ihrer Bedeutung der Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes sehr hoch einstufen. Die Bedeutung der anderen strukturreichen Mittelgebirgslandschaften wird in Hinblick auf die Funktion im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung hoch eingestuft.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf Grund der WEA sind z.B. der Verlust von Landschaftselementen durch Flächenbeanspruchung, Beeinträchtigungen der Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes durch den Bau und die WEA an sich oder Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen durch die WEA.

Konkret wird z.B. ein Abschnitt einer Baumreihe (gliederndes Landschaftselement) beansprucht. Hier bleibt die Raumbildung an sich zwar erhalten, sie wird dann jedoch von der WEA und der Geländeprofilierung mit Böschungen bis 4,4 m Höhe geprägt. Die geplante Windenergieanlage stellt ein naturfernes, störendes Element dar. Vorhandene Windenergieanlagen befinden sich ca. 480 m und 850 m südwestlich sowie 790 m westlich vom Standort der geplanten Windenergieanlage entfernt. Vom Ingenieurbüro Bischoff & Partner wurden für den Bereich des Vorhabens und in dessen Umkreis von 10 km Sichtkontaktzonen ermittelt. Danach werden durch die Fernwirkung der 245,5 m hohen Anlage in der Mittelzone bis ca. 3,7 km um den geplanten Standort besonders viele Sichtkontaktzonen in der offenlandbetonten Mosaiklandschaft „Lichtenberg-Höhenrücken“ sowie einige in den Mosaiklandschaften „Moschelhöhen“, „Westliche Donnersbergrandhöhen“ und in der Tallandschaft „Alsenztal“ erwartet, die überwiegend durch die bereits bestehenden Anlagen geprägt sind. Bisher unbelastete Bereiche, aus denen nur die geplante Windenergieanlage sichtbar wird, werden insbesondere im Bereich des Alsenztals bei Imsweiler, im Südosten, des Moschelbachs/Möschel-Bachs bei Gehrweiler im Süden und am Siedlungsrand von Rockenhausen im Nordosten sowie punktuell erwartet. In der Fernzone bis 10 km um den geplanten Standort werden einige Sichtkontaktzonen in den Tallandschaften, Agrarlandschaften, offenland- und waldbetonten Mosaiklandschaften erwartet. Kaum Sichtkontaktzonen werden in den Waldlandschaften und der waldbetonten Mosaiklandschaft „Otterberger Wald“ erwartet. Bisher unbelastete Bereiche, aus denen nur die geplante Windenergieanlage sichtbar wird, werden insbesondere am oberen Giebelsbach im Nordosten sowie punktuell erwartet. Auf den vom Ingenieurbüro erstellten Fotomontagen wird am Beispiel vom Spreiterhof und von Dörnbach deutlich, dass die bestehenden Anlagen die Sichtbeziehungen bereits dominieren. Beim Blick vom Spreiterhof wird der vom Windpark geprägte Blickwinkel durch die WINDPARK DÖRNBACH –UVP-BERICHT SEITE 44 ABO WIND AG geplante Windenergieanlage in der Breite vergrößert. Beim Blick von Dörnbach werden die vorhandenen Anlagen durch die geplante Windenergieanlage in der Höhe überragt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden im Gutachten insgesamt zutreffend als erheblich nachteilig eingestuft. Da diese Beeinträchtigungen jedoch auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können, sind entsprechende Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu leisten.

6. Schutzgut Wasser

Der Standort der geplanten WEA liegt im hydrogeologischen Teilraum „Permakarbon des Pfälzer und Saarbrücker Sattels“ und dem Grundwasserkörper „Alsenz“. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit >25-50mm/a als gering eingestuft. Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden der mengenmäßige sowie der chemische Zustand mit gut bewertet. Im Untersuchungsgebiet bis zu 500

m um den geplanten WEA-Standort findet keine Grundwassernutzung statt, es sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Bau – und Anlagenbedingt wird der Grundwasserkörper nicht beansprucht. Die Freilegung von Schichtwasser durch die Baugruben ist nicht auszuschließen, aber dann nur temporär.

Der anlagenbedingte Verlust von Grundwasserneubildungsflächen im Umfang von ca. 4.602 m² durch Voll-/Teilversiegelung ist aufgrund der relativ geringen Fläche nicht als erhebliche nachteilige Auswirkung einzustufen.

Es besteht grundsätzlich das sehr geringe Risiko, dass in der Bauphase, während des Betriebs oder bei der Wartung der WEA wassergefährdende Stoffe, die zum Einsatz kommen, im Falle einer Havarie in den Boden gelangen könnten und somit auch das Grundwasser gefährden. Zur Vermeidung solcher Schadensfälle werden alle notwendigen Schutzvorkehrungen entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften getroffen, so dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern oder des Grundwassers nicht zu besorgen sind. Während der Bauzeit werden alle anerkannten Regeln der Technik beachtet, so dass die Gefahr für einen Unfall mit wassergefährdenden Stoffen als gering eingestuft wird.

Die WEA wird innerhalb des Einzugsgebietes der Gewässer Wetzzenbach und Felsbach, beides Gewässer III. Ordnung, errichtet. Die Gewässer werden aufgrund ausreichender Entfernung durch den geplanten WEA-Standort nicht beansprucht.

Für das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Vorhaben.

7. Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung der WEA zu erwarten. Durch die kleinräumige Beanspruchung wird sich keine erhebliche Veränderung der klimatischen Ausgleichsfunktion im Kontext des Umfeldes ergeben.

Baubedingt werden während der Bauphase erhöhte Abgas-, Staub- und Lärmimmissionen anfallen, jedoch ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen, da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen ohne Schadstoffemissionen freizusetzen.

Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

8. Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Gutachten werden die vorhandenen Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Untersuchungsgebiet beschrieben. Bodendenkmale sind demnach in diesem Bereich nicht vorhanden. Zudem liegt das Vorhaben nicht in oder im Umfeld einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft. Das Untersuchungsgebiet bis 500 m wird hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter sind somit ausgeschlossen. Zur Vorsorge müssen die allgemein gültigen Bestimmungen des Denkmalschutzes bei Bodenarbeiten beachtet werden. Nutzungseinschränkungen für die an die WEA angrenzenden Flächen werden nicht erwartet.

9. Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen ergeben sich insbesondere durch die Veränderung des Landschaftsbildes und damit neuer Sichtbeziehungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion), sowie Landschaft als Erholungsraum. Ebenso bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt.

Diese Auswirkungen wurden in den Auswirkungsprognosen zu den einzelnen Schutzgütern betrachtet. Die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Auswirkungen wirken ebenso multifunktional in die verschiedenen Schutzgutbereiche.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 UVPG dar. Den dargestellten möglichen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter

Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden und Landschaft stehen geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, so dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. Die WEA hält die im Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“ festgesetzten Rahmenbedingungen ein. Es sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ableitbar. Somit kann die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bescheinigt werden.“

Nach diesem Abschnitt geht es im Begründungstext weiter mit dem Satz: „ Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verfahrensbeteiligte angehört:...“

II. **BEGRÜNDUNG**

- zur Änderung der Ziffer II.1.22
- des Änderungsbescheides

Die Fachbehörde SGD Nord hatte in der ursprünglichen Stellungnahme verschiedene Auflagen festgelegt, durch welche zusätzliche Nachweismessungen zur Einhaltung der Schalleistungspegel nach Inbetriebnahme gefordert wurden. Im Verfahren wurde von der Antragstellerin eine Typenvermessung nachgereicht. Darin ist nachgewiesen, dass die WEA 01 auch zur Nachtzeit im Mode „0“ betrieben werden kann.

Deshalb ist die Vorlage der Herstellerbescheinigung, die unter Ziffer 22, letzter Spiegelstrich gefordert ist, obsolet. Außerdem enthält die Bestimmung einen falschen Bezug zu einer WEA 02, welche nicht Gegenstand dieses Verfahrens war. Diese Auflage, die einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, war rechtswidrig und wurde deshalb nach § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen.

Die Begründung des Genehmigungsbescheides war noch zu ergänzen um die zusammenfassende Darstellung hinsichtlich der Umweltauswirkungen, (§ 21 Abs. 1a der 9. BImSchV und §§ 24 und 25 UVPG). Der Ergänzung der Begründung erfolgte im Rahmen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

III. **RECHTSGRUNDLAGEN**

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2020 (GVBl. S. 672)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
WHG	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
LWG	Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
DSchG	Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungs- vorschriften	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur
Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Reimringer)